

Information zur Datenerhebung im Gewerberecht

(Datenschutzinformation)

| | |
|---|---|
| Stadtverwaltung | Güglingen |
| Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO | Behördenleitung |
| behördlicher Datenschutzbeauftragter | VB-Datenschutz, u.Holdergasse7, 74182 Obersulm, 07134 5343540, info@vb-datenschutz.de |
| Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage | Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 11 GewO zum Zweck der Aufgabenerfüllung erhoben und verarbeitet. |
| geplante Speicherungsdauer | Die Daten werden ab sofort gespeichert. Eine Löschnung der Daten erfolgt, wenn die Daten für die Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, die Einwilligung widerrufen wird, die betroffene Person Widerspruch einlegt oder die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. |
| Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) | Die Daten werden in unserem Auftrag durch ein k ommunales Rechenzentrum (Komm.one-Anstalt d es öffentlichen Rechts, Krailenhaldenstraße 44, 70469 Stuttgart) verarbeitet. |
| Betroffenenrechte | Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschnung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@lfdi.bwl.de beschweren. |
| Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung | Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 33 ff BMG). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Geldbuße (§ 54 BMG) und Zwangsgeld festgesetzt werden. |